



# Merkblatt

über die Besteuerung an der Quelle von Personen im Erotikgewerbe

Gültig ab 1. Januar 2021

eFormular auf:  
[www.steuern.sg.ch](http://www.steuern.sg.ch)

## 1. Allgemeines

Dieses Merkblatt gilt für Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland und für Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton St. Gallen ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton St. Gallen einer unselbständigen Tätigkeit im Erotikgewerbe (Sexarbeit) nachgehen.

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gelten Personen, die Dienstleistungen im Erotikgewerbe erbringen, grundsätzlich als unselbständig erwerbend.

## 2. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen alle unselbständig erwerbstätigen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland und für Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton St. Gallen ohne Niederlassungsbewilligung oder Schweizer Bürgerrecht und nicht mit einer Person in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe leben, die im Besitz der Niederlassungsbewilligung oder des Schweizer Bürgerrechts sind.

## 3. Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL)

Der Betreiber oder Inhaber eines Etablissements gilt nach Praxis und Rechtsprechung als Arbeitgeber und damit als Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) der in seinem Betrieb tätigen Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter.

Dabei ist unerheblich, ob der Betreiber oder Inhaber den Sexarbeitenden konkrete Weisungen betreffend die Arbeitszeit, die Anzahl der zu bedienenden Freier und Art und Umfang der Dienstleistungen etc. erteilt oder lediglich Räumlichkeiten (Wohnung, Zimmer) zur Verfügung stellt (BGE 140 II 460; BGE 137 IV 159; BGE 128 IV 170).

Von einer unselbständigen Erwerbstätigkeit der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter wird insbesondere ausgegangen, wenn der Betreiber oder Inhaber des Etablissements

- die im Betrieb tätigen Personen auswählt und/oder über deren Stellenantritt bestimmt;
- den im Betrieb tätigen Personen Weisungen im Zusammenhang mit ihrer Arbeit erteilt;
- über die zur Verfügung gestellte Infrastruktur entscheidet;
- die Kontaktaufnahme zwischen Freiern und Sexarbeitenden regelt oder ermöglicht;
- den Auftritt nach aussen wahrnimmt (Internetauftritt, Werbung, etc.);
- die fremdenpolizeiliche Meldung vornimmt;
- etc.

Der SSL ist verpflichtet, die Quellensteuer in Abzug zu bringen und diese dem kantonalen Steueramt St. Gallen periodisch abzuliefern. Er hat sämtliche Massnahmen zu treffen, welche für eine korrekte Steuererhebung notwendig sind und haftet für die Entrichtung der Quellensteuer (Art. 125 und 184 StG des Kantons St. Gallen).

## 4. Steuerbare Leistung

Steuerbar sind sämtliche Bruttoeinkünfte, welche die im Erotikgewerbe tätige Person erzielt. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Vergütungen von den Kunden direkt an die Sexarbeitenden oder an einen Dritten, insbesondere den SSL, bezahlt werden. Zu den steuerbaren Bruttoeinkünften zählen ebenfalls Naturalleistungen wie kostenlose Getränke oder Verpflegung sowie das kostenlose zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten zu Wohnzwecken.

## 5. Steuerberechnung

Sowohl bei Personen, welche über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, als auch bei Personen, welche im Rahmen des Meldeverfahrens während maximal 90 Tagen im Kanton St. Gallen tätig sind, wird die Quellensteuer nach den ordentlichen Quellensteuertarifen berechnet. Die Grundlage bildet das Bruttomonatseinkommen. Ist eine quellensteuerpflichtige Person bei mehreren SSL angestellt, ist das satzbestimmende Einkommen für jedes Arbeitsverhältnis zu ermitteln.

### A. Effektive Quellensteuerabrechnung

Sofern der SSL die effektiven Bruttoeinkünfte mittels entsprechender Unterlagen einwandfrei ermittelt, bemisst sich die Quellensteuer nach der Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens. Der anwendbare Tarif richtet sich nach der konkreten Lebenssituation (Zivilstand, Anzahl Kinder, Konfession, usw.) und beinhaltet gewisse gesetzlich vorgesehene Abzüge (z.B. Kinderabzüge, Abzüge für Berufskosten und Sozialversicherungsbeiträge, usw.).

Geht eine steuerpflichtige Person im gleichen Monat noch mindestens einer anderen Erwerbstätigkeit nach oder erhält sie Ersatzeinkünfte (z.B. Arbeitslosen-, Kranken- oder Unfalltaggeld, Teilinvalidenrente, usw.), oder wird ihr der Lohn nicht in Form einer monatlichen Zahlung ausgerichtet (bspw. tägliche, wöchentliche oder unregelmässige Lohnzahlungen), gilt mindestens der für die Berechnung des Tarifcodes C zu Grunde gelegte Medianwert als satzbestimmendes Einkommen (CHF 5'675.--, Stand 01. Januar 2021). Für den vom Bruttoeinkommen abzuziehenden Betrag ist somit jener Prozentsatz massgebend, der nach dem anwendbaren Tarif bei einem Bruttoeinkommen von CHF 5'675.-- gilt. Liegt das effektive Bruttoeinkommen in einem Monat über diesem Medianwert, gilt der effektive Bruttolohn gleichzeitig als satzbestimmendes Einkommen.

#### **Beispiel:**

Eine alleinstehende, römisch-katholische Person ohne Kinder ist in mehreren Etablissements tätig und erzielt im März 2021 ein Bruttoeinkommen von total CHF 4'500.--. Es kommt der Tarif A0Y zur Anwendung. Als satzbestimmendes Einkommen gilt der Medianwert von CHF 5'675.--, wobei gemäss der Tariftabelle 2021 des Kantons St. Gallen bei einem Bruttoeinkommen von CHF 5'675.-- ein Steuersatz von 11.69% gilt. Geschuldete Quellensteuer: CHF 4'500.-- x 11.69% = CHF 526.05.

## **B. Quellensteuerabrechnung nach Ermessen**

Die Steuerberechnung hat anhand der effektiven Bruttoeinkünfte zu erfolgen. Erfahrungsgemäss sind diese für die SSL mangels zuverlässiger Unterlagen schwierig zu ermitteln. In einem solchen Fall erfolgt eine ermessensweise Festsetzung der geschuldeten Quellensteuer in Form einer Pauschale von CHF 25.-- pro quellensteuerpflichtige Person und Arbeitstag.

Bei unterschiedlichen Arbeitseinsätzen während einer Lohnzahlungsperiode ist die monatliche Quellensteuer nach dem gewogenen Mittel von 21.67 Tagen zu berechnen. Als Arbeitstag gilt der Anwesenheitstag, d.h. jeder Kalendertag, an welchem die quellensteuerpflichtige Person im Etablissement anwesend ist. Der SSL ist verpflichtet, ein entsprechendes Kalendarium der Arbeitstage pro quellensteuerpflichtige Person sicherzustellen. Bei Verletzung dieser Pflicht wird die Pauschale von CHF 25.-- für jeden Kalendertag erhoben, für welchen eine Aufenthaltsbewilligung ausgestellt worden oder die Meldung im Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit erfolgt ist.

#### **Beispiel:**

Tageseinkommen (nach Ermessen)	CHF	250.00
Monats-Bruttolohn 21.67 x CHF 250.--	CHF	5'417.50
Quellensteuerpflichtiges Einkommen	CHF	5'417.50
Quellensteuersatz gemäss Tarif A0Y		11.30%
Quellensteuer pro Monat	CHF	612.20
Quellensteuer pro Tag (CHF 612.20 / 21.67)	CHF	28.25
<b>Abgerundete Tagespauschale</b>	<b>CHF</b>	<b>25.00</b>

Die entsprechenden Tarife finden sich unter <https://www.sg.ch/steuern-finanzen/steuern/formulare-wegleitungen/quellensteuern.html>.

## **6. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen**

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat der quellensteuerpflichtigen Person abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens.

## **7. Abrechnungsverfahren**

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und ungeachtet allfälliger Einwände des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht.

Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist insbesondere verpflichtet:

- alle natürlichen Personen innert acht Tagen zu melden, denen sie der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet;
- bei Fälligkeit von Leistungen die geschuldete Steuer zurück zu behalten;
- den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Umfang und Bestand der Steuerpflicht umstritten sind;
- dem Kantonalen Steueramt innert 15 Tagen nach Ablauf der monatlichen Abrechnungsperiode das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, (ausländischem) Wohnsitzstaat der steuerpflichtigen Person sowie Datum der Auszahlung, Bruttobetrag der steuerpflichtigen Leistung (inkl. Zins), Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen;
- innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode aufgrund der zugestellten Rechnung (ESR) das Steuerbetreffnis zu überweisen;
- für verspätet abgelieferte Quellensteuern Verzugszinsen zu entrichten;
- zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;

- dem Quellensteuerpflichtigen auf Verlangen eine Bescheinigung über den Steuerabzug auszustellen.

## **8. Entschädigung/Haftung**

Der Arbeitgeber erhält für seine Mitwirkung eine nicht mehrwertsteuerpflichtige Bezugsprovision von 1 Prozent des abgelieferten Steuerbetrages. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden (Art. 124 Abs. 2 StG).

Der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die korrekte Erhebung der Quellensteuern (Art. 125 Abs. 1 StG).

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung (Art. 248 Abs. 2 StG; Art. 175 DBG). Die Vornahme eines Quellensteuerabzugs am Lohn des Arbeitnehmers ohne Überweisung des Betrags an die Steuerbehörden kann den Tatbestand der Veruntreuung von Quellensteuern erfüllen (Art. 273 StG; Art. 187 DBG).

## **9. Rechtsmittel**

Ist die steuerpflichtige Person mit dem ihr von der Schuldnerin der steuerbaren Leistung bescheinigten Quellensteuerabzug (Art. 184 Bst. f StG) nicht einverstanden oder hat sie die Bescheinigung von jener nicht erhalten, so kann sie bis 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahrs vom Kantonalen Steueramt eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen (Art. 186 Abs. 1bis StG; Art. 137 Abs. 1 DBG).

Die Schuldnerin der steuerbaren Leistung kann von der Steuerbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen (Art. 186 Abs. 1ter StG; Art. 137 Abs. 2 DBG).

## **10. Auskünfte und Formularbezug**

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Kantonale Steueramt, Quellensteuer, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, zur Verfügung (Telefon: 058 229 48 22, Email: [ksta.quest@sg.ch](mailto:ksta.quest@sg.ch)).

Die für den Steuerbezug erforderlichen Formulare können unter [www.steuern.sg.ch](http://www.steuern.sg.ch), <Formulare und Wegleitungen> <Quellensteuer> <Abrechnungsformulare> heruntergeladen werden.